



## Haus- und Lagerordnung

Der Verein für Jugendherholung wünscht allen Gruppen einen angenehmen und erlebnisreichen Aufenthalt auf seinem Gelände! Unsere Gästegruppen finden nicht nur eine Fülle von Begegnungsmöglichkeiten, sondern treffen auch auf Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und Kulturen. Diese haben oftmals individuelle Gewohnheiten, Verhaltensweisen und Bedürfnisse.

Die Haus- und Lagerordnung soll helfen, diese unterschiedlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen und einen konfliktfreien Aufenthalt zu ermöglichen.

Die folgenden Grundregeln sollen daher von jedem Gast beachtet werden. Gruppenleiter und Lehrer sind verantwortlich für ihre Gruppen.

### 1. Aufnahme

Aufnahme finden vorrangig jugendliche Gäste bis 27 Jahren und Multiplikatoren in der Jugendarbeit. Bei Kinder- und Jugendgruppen ist ein Betreuungsschlüssel von mindestens 1:10 wünschenswert. Bei größeren Lagergruppen sollte es einen Gruppenübergreifenden Ansprechpartner geben. Mindestens ein Gruppenleiter sollte im Besitz eines Gruppenleiterausweises sein.

1.1 Jeder Gast sollte sich durch seinen Gäste-Ausweis ausweisen können.

1.2 Maßgebend für die Aufnahme sind die Benutzungsbedingungen für die Einrichtungen und diese Haus- bzw. Lagerordnung.

### 2. Aufenthalt

2.1 Die Gäste werden getrennt nach Geschlechtern untergebracht.

2.2 Wir bitten alle Gäste während Ihres Aufenthaltes um **Mithilfe**. Dazu gehört insbesondere, dass

- a) die Zimmer, Tagesräume und der Zeltplatz sauber gehalten,
- b) die zur Verfügung gestellten Einrichtungen sowie das Zeltmaterial schonend behandelt,
- c) die Sanitäreinrichtungen sauber und
- d) die Tische nach den Mahlzeiten abgeräumt und gewischt werden.

2.3 Aus hygienischen Gründen dürfen im Haus die Betten nur mit **Bettwäsche** benutzt werden. Es besteht die Möglichkeit eigene Bettwäsche mitzubringen oder sie bei uns gegen ein Entgelt zu leihen.

2.4 In den Schlafräumen bzw. Zelten dürfen Speisen weder zubereitet noch eingenommen werden.

2.5 Die **Nachtruhe** beginnt um 22.30 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Während dieser Zeit bitten wir jeden Gast, sich in seinem Zelt oder Zimmer aufzuhalten. Hiervon abweichende Regelungen können mit der Haus- bzw. Lagerleitung besprochen werden. Um die Nachtruhe für andere Gäste zu ermöglichen, werden alle Gäste um Rücksicht gebeten.

2.6 Das Mitbringen und der Genuss von **alkoholischen Getränken** ist in den Räumen und auf dem Gelände der Einrichtungen den jugendlichen Gästen nicht erlaubt. Alkoholisierte Gäste können des Geländes verwiesen werden.

2.7 Das **Rauchen** ist auf unserem Gelände nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann Gästen über 18 Jahren das Rauchen gestattet werden, wenn dafür geeignete Plätze ausgewiesen sind.

2.8 **Tiere** dürfen nicht mitgebracht werden.

2.9 Bitte nehmen Sie bei der **Benutzung von elektrischen Geräten** Rücksicht auf andere Gäste. Insbesondere bei der Nutzung von Musikgeräten ist auf eine angemessene Lautstärke und auf die Ruhezeiten zu achten.

2.10 Der **Schutz der Natur** ist allen ein selbstverständliches Gebot. Die Anpflanzungen auf den Dünen dürfen nicht betreten geschweige denn gepflückt werden, da diese gegen Sandverwehungen schützen sollen. In den Schutz- und Schonungsgebieten dürfen nur die offiziellen Übergänge benutzt werden. Kleine Trampelpfade sind nur für vierbeinige Schafe. Im Sinne des Natur- und Umweltschutzes bitten wir jeden Gast, entstehenden Abfall gewissenhaft zu entsorgen und mit Energie und Wasser sparsam umzugehen.

2.11 Das **Baden am Jugendstrand** findet nur zu festgesetzten Zeiten unter Aufsicht von Rettungsschwimmern statt. Die täglichen Badezeiten werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Gruppenleiter tragen für ihre Gruppe die volle Verantwortung.

2.12 **Wünsche, Anregungen sowie Beschwerden** der Gäste nimmt die Haus- bzw. Lagerleitung gerne entgegen. In besonderen Fällen wenden Sie sich an den Vorstand des Gemeinnützigen Vereins für Jugendherholung e. V., Geschäftsstelle, Wiedingharder Weg 6, 25899 Niebüll, Tel.: (04661) 903650.

### 3. Hausrecht

3.1 Die Haus – bzw. Lagerleitung – sowie seine MitarbeiterInnen - übt das Hausrecht im Auftrag des Trägers aus. Diese können bei Nichtbeachtung der Grundregeln ein mündlich begründetes Haus- bzw. Lagerverbot aussprechen. Eingezahlte Teilnehmerbeiträge werden in diesem Falle nicht erstattet.